

ENTSORGUNGSKONZEPT

der

TECHNISCHEN BETRIEBE DER STADT LEVERKUSEN AÖR



Inhaltsverzeichnis

- 1. Rahmenbedingungen für die Abfallentsorgung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Entsorgung
 - 1.3 Benutzerzwang
 - 1.4 Abfallzuordnung
 - 1.5 Nachweisverfahren
 - 1.5.1 Nachweis über die Zulässigkeit der Entsorgung
 - 1.5.2 Nachweis über die durchgeführte Entsorgung

- 2. Allgemeines zu Getrenntsammlung, Vermeidung und Verwertung**

- 3. Getrennt zu sammelnde Fraktionen**
 - 3.1 Boden
 - 3.2 Bauschutt
 - 3.3 Straßenaufbruch
 - 3.4 Baumischabfälle
 - 3.5 Grünabfälle
 - 3.6 Abfälle, für die sich ein Erlös erzielen lässt
 - 3.7 Hausmüll und Verpackungsabfälle

- 4. Entsorgungsanlagen der AVEA**

- 5. Anlagenübersicht**

Verwendete Abkürzungen:

AE	Annahmeerklärung des Entsorgers
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
AS	Abfall-Schlüssel-Nummer
AVEA	AVEA (GmbH & Co. KG)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001, zuletzt geändert 15.Juli 2006
eANV	elektronische Abfallnachweisverfahren
BB	Behördenbestätigung
BEF	Beförderer
DA	Deklarationsanalyse
EK	Entsorgungskonzept
EN	Entsorgungsnachweis
ENT	Entsorger
ERZ	Erzeuger
GA	Gefährlicher Abfall
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012, gültig ab 01.06.2012
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
NachwV	Nachweisverordnung vom 20.10.2006, zuletzt geändert 19.07.2007
ngA	Nicht gefährlicher Abfall
SN	Sammelentsorgungsnachweis
ÜN	Übernahmeschein
VE	Verantwortliche Erklärung des Erzeugers

1 Rahmenbedingungen für die Abfallentsorgung

1.1 Vorbemerkung

Das hier vorliegende Entsorgungskonzept (EK) ist vom AN für alle bei Ausführung der Baumaßnahme anfallenden Abfälle anzuwenden.

1.2 Entsorgung

Die Abfallerzeugerrolle und die tatsächliche Sachherrschaft über alle bei Ausführung der Baumaßnahme anfallenden Abfälle wird im Sinne des KrWG und der NachwV auf den AN übertragen.

Der AG beauftragt den AN, der Abfallerzeuger ist und die tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle hat, mit der ordnungsgemäßen und **schadlosen Entsorgung, d.h. Verwertung bzw. Beseitigung** aller im Bauvorhaben anfallenden Abfälle.

Der AN hat einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Entsorgung zu benennen. Der AN hat zuverlässige Entsorger auszuwählen, die den Nachweis der Sach- und Fachkunde im Sinne des KrWG und entsprechende Genehmigungen erbringen.

Auf Verlangen des AG hat der AN vor Auftragsvergabe eine Tabelle zur Entsorgung der Abfälle (s. Anlage 3) beizufügen, in der folgende Angaben enthalten sind:

- Abfallschlüsselnummer
- Abfallbezeichnung
- Abfallmenge, geschätzt
- Entsorger des jeweiligen Abfalls
- Nachweisverfahren (soweit vorhanden: Nummer EN / SN)
- Art der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung)
- Kosten für die Entsorgung in €/t
- verantwortlichen Ansprechpartner für die Entsorgung.

Die Umsetzung der Entsorgungs-Vorschläge bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch den AG.

Der AN füllt die Tabelle der erfolgten Entsorgung (s. Anlage 4) aus, archiviert diese und übergibt diese einschließlich der Entsorgungsnachweise auf Verlangen des AG vor Begleichung der Schlussrechnung an den AG. Hierfür anfallende Kosten sind in die Einheitspreise der Entsorgung einzurechnen.

1.3 Benutzerzwang

Die Entsorgung umfasst sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen.

Aufgrund des **Benutzungszwanges (§ 6, § 3 Abs. 2)** der Abfallsatzung der Stadt Leverkusen sind die bei Baumaßnahmen in Leverkusen anfallenden **Abfälle zur Beseitigung** der **AVEA GmbH & Co. KG** zu überlassen. Andienungspflichtige Abfälle können der aktuellen Abfallsatzung der Stadt Leverkusen entnommen werden. Anlage 1 führt auf, welche Abfälle aus Kapitel 17 der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung (AVV) dem Benutzungszwang unterliegen.

Vom Benutzungszwang ausgenommen sind:

- Abfälle zur Verwertung
- Abfälle, die ein Abfallerzeuger im Rahmen von § 17 Abs 1 KrW in eigenen Anlagen beseitigt
- Im Einzelfall und in Rücksprache mit der AVEA, **Abfälle**, die nach Art und Menge nicht in einer Anlage der AVEA entsorgt werden können.
-

1.4 Abfallzuordnung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Abfälle werden in **gefährliche Abfälle** (gA) und **nicht gefährliche Abfälle** (ngA) unterschieden.

Die Anlage zur AVV enthält in Kapitel 17 eine Auflistung der Bau- und Abbruchabfälle. Die mit einem Sternchen * versehenen Abfälle sind gefährlich im Sinne des KrWG

Diese Auflistung ist der Anlage 1 zu diesem EK zu entnehmen.

1.5 Nachweisverfahren (elektronisch)

Die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle ist vom AN gemäß den in der Nachweisverordnung (NachwV) vorgegebenen Nachweisverfahren EN oder SN auf elektronischem Wege durchzuführen und dem AG nachzuweisen. Anhang 2 gibt eine Übersicht über Nachweisverfahren.

Bei nicht gefährlichen Abfällen ist ein Nachweisverfahren nur auf besondere behördliche Anordnung erforderlich.

Die elektronische Nachweisführung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtend

Alle Nachweise sind ordnungsgemäß in einem Abfall-Register, das dem ehemaligen Abfall-Nachweisbuch entspricht, zu führen. Der AN überprüft die Vollständigkeit der Nachweisführung. Abweichungen sind dem AG unmittelbar mitzuteilen. Der AG ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Registerführung zu nehmen.

Nach Abschluss des Bauvorhabens sind dem AG Kopien der Nachweisbelege zu übergeben.

Der Nachweis der Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen hat dem AG gegenüber mit Wiegescheinen oder Ähnlichem zu erfolgen. Diese Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten: Abfallschlüssel, Abfallmenge, Entsorgungsanlage sowie bei Boden / Bauschutt Angaben zur Einstufung (wie z. B. LAGA oder Deponieklasse (DK)).

1.5.1 Nachweis über die Zulässigkeit der Entsorgung:

Vor Beginn der Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle hat der AN dem AG die Zulässigkeit der Entsorgung durch Vorlage eines gültigen Entsorgungsnachweises zu belegen.

Der Entsorgungsnachweis besteht aus dem Deckblatt Entsorgungsnachweise (EN), der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers (VE) einschließlich der Deklarationsanalyse (DA) und der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers (AE) sowie, soweit erforderlich, der Bestätigung der für die Entsorgung zuständigen Behörde(BB).

Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Nachweiserklärung die Zulässigkeit der Entsorgung.

Trifft die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Nachweiserklärung keine Entscheidung, so gilt die Bestätigung als gegeben.

Eine Deklarationsanalyse ist nach (§ 3 Abs. 2 NachwV) nicht erforderlich, soweit die Art, Beschaffenheit, die den Abfall bestimmenden Parameter und die Konzentrationswerte bekannt sind. Die entsprechenden Gutachten und Kopien von Analyseergebnissen sind den Nachweisunterlagen beizulegen.

Zu beachten: Das Formblatt Deklarationsanalyse ist immer fester Bestandteil des Nachweises.

Von der Nachweispflicht (EN / SN), im Sinne des § 2 Abs. 2 (NachwV), ausgenommen sind Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährliche Abfälle (**Kleinmengen**) jährlich anfallen. Beachte: Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine bleiben davon unberührt (§16 NachwV)!

Nach § 7 NachwV entfällt im sog. **privilegierten Verfahren** die Behördenbestätigung, wenn es sich bei der Abfallentsorgungsanlage um einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb oder eine freigestellte Anlage handelt.

Fallen weniger als 20 Tonnen gefährlicher Abfall je Abfallschlüssel, Abfallanfallstelle und Jahr an, so kann der AN die Abfälle über den **Sammelentsorgungsnachweis (SN)** einer Beförderungsfirma entsorgen. Eine Kopie des SN ist durch den AN anzufordern und im Register des AN (=Abfallerzeugers) aufzubewahren

1.5.2 Nachweis über die durchgeführte Entsorgung

Im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens wird die Verbleibskontrolle für die gA mittels **Begleitscheinverfahren** durchgeführt. Es sind die Vorgaben des eANV zu beachten.

1.5.3 Bevollmächtigung eines Dritten

Im Rahmen der Nachweisverordnung (§3 Abs4 NachwV) kann sich der AN eines bevollmächtigten Dritten bedienen. Hierzu ist die dritte Person vom AN als Abfallerzeugerin in die tatsächliche Sachherrschaft über die nachweispflichtigen Abfälle schriftlich einzubinden. Die schriftliche Vollmacht ist dem AG unaufgefordert vorzulegen.

1.5.4 Quittungsbelegverfahren

Nur im Falle des § 22 NachwV (Störung der Kommunikation) ist das Quittungsbelegverfahren zugelassen. Nach Behebung der Störung sind die Belege auf elektronischem Wege zu heilen.

2. Allgemeines zu Getrenntsammlung, Vermeidung und Verwertung

Generell ist laut § 6 KrWG durch den AN die Prioritätenreihenfolge **Vermeidung vor Verwertung vor Beseitigung** einzuhalten.

Abfälle zur Verwertung, für die sich ein Erlös erzielen lässt, sind in jedem Fall getrennt zu sammeln.

3. Getrennt zu sammelnde Funktionen

Bei der endgültigen Festlegung der getrennt zu sammelnden Fraktionen hat der AN auch die Annahmebedingungen der gewählten Entsorger zu beachten. Die Klassifizierung der Abfälle bzw. die Vergabe von Abfallschlüsseln erfolgt stets in enger Abstimmung mit der Entsorgungsanlage. Dieser Sachverhalt ist im Angebot zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Organisation der Getrenntsammlung wird auf den Abschnitt "Baustelleneinrichtung" im LV verwiesen.

Gefährliche Abfälle sind generell getrennt zu sammeln, verbleiben stets nur kurzfristig an der Abfallanfallstelle, werden dort also nicht gelagert und sind anschließend umgehend zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Getrennthaltung verunreinigter Materialien hat sowohl nach dem Ausgangsmaterial als auch nach der Art der Verunreinigung zu erfolgen. Das Führen von Entsorgungsnachweisen ist nach Maßgabe des KrWG und der NachwV erforderlich (s. Kapitel 1.5). Die entsprechenden Nachweise sind durch den AN zu führen.

3.1 Boden

Boden, der gefährliche Stoffe enthält (AS 17 05 03*) kann, sofern eine hierfür geeignete und genehmigte Bodenbehandlungsanlage zur Verfügung steht, einer Behandlung zum Zweck der nachfolgenden Verwertung zugeführt werden. Anderenfalls ist er in einer hierfür genehmigten Anlage zu beseitigen.

Der AG prüft im Vorfeld durch Nachfrage bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Leverkusen, ob sich die Maßnahme im Bereich von Altlasten befindet. Bereits bekannte Analysenergebnisse aus Bodengutachten werden durch den AG zur Verfügung gestellt. Unabhängig von vorliegenden Ergebnissen obliegt dem AN beim Antreffen von unerwarteten Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) eine Mitteilungspflicht gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Leverkusen (Tel. 0214-406-27) und dem AG.

Die für eine Entsorgung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung) zusätzlich erforderlichen Deklarationsanalysen sind vom AN unmittelbar nach Vertragsabschluß durchzuführen. Probenahmen, die im Zusammenhang mit den Bodenuntersuchungen erforderlich werden sind gemäß den Vorgaben der LAGA PN 98 durchzuführen. Die Beauftragung der Probenahme und der erforderlichen Analytik (z. B. nach Deponieverordnung) erfolgt durch den AN in Abstimmung mit seinem Gutachter und der beabsichtigten Entsorgungsanlage. Die Auswahl eines zugelassenen und geeigneten Entsorgers obliegt dem AN. Die entsprechenden Nachweisverfahren sind durch den AN durchzuführen. Sollten in diesem Zusammenhang Fragen bestehen, gibt die Untere Abfallwirtschaftsbehörde (Tel.: 02171 406 3237) gerne weitere Auskünfte.

Verwertbarer Bodenaushub (AS 17 05 04)

Die Verwertung von Bodenmaterial richtet sich grundsätzlich nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV). Für das Einbringen von Materialien auf oder in den Boden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist insbesondere § 12 der BBodSchV zu beachten.

Für die Verwertung von Bodenmaterial außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht und zur Herstellung einer technischen Funktion kann hilfsweise die Neufassung der "Anforde-

rungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: - Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)" in der Fassung vom 05.11.2004 herangezogen werden.

Vor dem Transport des Bodenmaterials ist die Vorgehensweise im Einzelfall frühzeitig mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

3.2 Bauschutt

Bauschutt, der gefährliche Stoffe enthält (z.B. „Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten mit dem AS 17 01 06*), ist getrennt zu sammeln und, sofern eine Verwertung nicht möglich ist, unter Berücksichtigung des Benutzungszwanges der Abfallsatzung in einer dafür zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Bauschutt (AS 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03) ist getrennt zu sammeln und durch einen geeigneten Entsorger zu verwerten. Wenn der Bauschutt vor Ort in einer Brecheranlage zerkleinert und wieder eingebaut werden kann, handelt es sich um nicht-güteüberwachtes RCL-Material. Dies ist durch einen geeigneten Entsorger zu verwerten.

Für den Einbau von RCL Material vor Ort ist im Vorfeld der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde Leverkusen ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zu stellen.

Im Zweifelsfall ist die Untere Wasserbehörde (Tel. 0214/406 - 3219) zu kontaktieren.

3.3 Straßenaufbruch

Teerhaltiger Straßenaufbruch („kohlenteeerhaltige Bitumengemische“ mit dem AS 17 03 01*) ist getrennt von anderem Straßenaufbruch zu erfassen und einem geeigneten Entsorger zur Verwertung zu übergeben.

Teerfreier Straßenaufbruch („Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) mit dem AS 170302 ist einem geeigneten Entsorger zur Verwertung zu übergeben.

3.4 Baumischabfälle

Sonstige Baumischabfälle mit dem AS 17 09 03*, die gefährliche Stoffe enthalten, sind soweit wie möglich durch getrennte Erfassung an der Baustelle zu vermeiden.

Nicht vermeidbare Baumischabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, sind zu verwerten. Ist dies nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Benutzungszwanges der Abfallsatzung in einer dafür zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit dem AS 17 09 04 mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, sind durch getrennte Erfassung an der Baustelle zu vermeiden.

Nicht vermeidbare Baumischabfälle (AS 17 09 04) sind einem geeigneten Sortierer zur Verwertung zu übergeben. Nicht verwertbare Baumischabfälle sind unter Berücksichtigung des Benutzungszwanges der Abfallsatzung in einer dafür zugelassenen Anlage zu beseitigen.

3.5 Grünabfälle

„Garten- und Parkabfälle“ mit dem AS 20 02 01 sind auf der Baustelle (z.B. durch Schreddern und Mulchen) oder unter Berücksichtigung des Benutzungszwanges der Abfallsatzung in einer dafür zugelassenen Anlage zu verwerten.

3.6 Abfälle, für die sich ein Erlös erzielen lässt

Abfälle zur Verwertung, für die sich ein Erlös erzielen lässt, sind getrennt zu sammeln und der Verwertung zuzuführen. Die nachfolgende Tabelle nennt exemplarisch Abfälle dieser Gruppe.

Abfallarten, für die sich Erlöse erzielen lassen	AS	Verwertungsempfehlung
Eisenschrott	17 04 05	Verkauf an Schrotthändler
Kupfer	17 04 01	Verkauf an Schrotthändler
Blei	17 04 03	Verkauf an Schrotthändler

3.7 Hausmüll und Verpackungsabfälle

Hausmüll und Verpackungsabfälle fallen in den Zuständigkeitsbereich des AN. Sofern Nachweise zu führen sind, verbleiben sie beim AN.

Verpackungsabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, sind unter Berücksichtigung der städtischen Abfallsatzung ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gemischte Siedlungsabfälle (AS 20 03 01) sind über die AVEA ordnungsgemäß zu entsorgen.

(Abfallsatzung § 6 Anschluss- und Benutzungszwang).

Die Aufstellung geeigneter Sammelbehältnisse an geeignetem Ort ist sicherzustellen.

Verpackungsabfälle im Sinne der Verpackungsverordnung sind entsprechend den Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen (§ 7 VerpackV) oder die schadstoffhaltige Füllgüter enthalten (§ 8 VerpackV) zu entsorgen.

Andere Verpackungsabfälle (wie z. B. Folien, Holz oder Metall) sind weitestgehend zu vermeiden / wiederzuverwenden oder soweit unvermeidbar, einer Verwertung zuzuführen. Sofern sich kein Verwerter findet, sind sie zur ordnungsgemäßen Beseitigung der AVEA zu übergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Baubranche dem Interseroh-System zur Erfassung und Verwertung von Transportverpackungen angeschlossen ist.

4. Entsorgungs- und Verwertungsanlagen der AVEA

Die AVEA stellt für Abfälle, die nicht gemäß § 3 Abs. 1 Abfallsatzung der Stadt Leverkusen von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

- a) Müllheizkraftwerk Leverkusen
Im Eisholz 12
51373 Leverkusen
- b) Kompostierungsanlage Burscheid-Heiligeneiche
Berliner Str. (B 51)
51377 Burscheid
- c) Wertstoffzentrum und Schadstoffannahmestelle
Dieselstr. 18
51381 Leverkusen
- d) Zentraldeponie Leppe
einschl. Kleinanliefererstelle
Kreisstr. 19
51789 Lindlar
Für im Müllheizkraftwerk Leverkusen thermisch nicht behandelbare anorganische Abfälle.
- e) Sortieranlage Bockenberg
Overather Str. 120
51429 Bergisch Gladbach

5. Anlagenübersicht

Anlage 1: Abfälle laut Abfallverzeichnisverordnung

Anlage 2: Tabellarische Übersicht über die Nachweisverfahren

Anlage 3: Tabelle der vorgesehenen Entsorgung

aufgestellt: TBL – 663 / B+I / Br
Heike Bräuker
Tel.: 0214 / 406 – 6927

Stand: 26.06.2013

Anlage 1

**Abfälle laut Abfallverzeichnisverordnung von 10.12.2001,
Stand 15.07.2006**

Kapitel

17

Bau- und Abbruchabfälle

(einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	gA	Nachweis- verfahren	Benutzungs- zwang AVEA im Falle der Beseitigung ¹
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton			x
17 01 02	Ziegel			x
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik			x
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	ja	ja	x
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen			x
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz			x
17 02 02	Glas			x
17 02 03	Kunststoff			x
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ja	ja	x
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	ja	ja	x
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen			x
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	ja	ja	x
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing			
17 04 02	Aluminium			
17 04 03	Blei			
17 04 04	Zink			
17 04 05	Eisen und Stahl			
17 04 06	Zinn			
17 04 07	gemischte Metalle			
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ja	ja	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	ja	ja	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	gA	Nachweis- verfahren	Anlage 1
				Benutzungs- zwang AVEA im Falle der Beseitigung ¹
17 04 11	Kabel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	ja	ja	x
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			x
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	ja	ja	x
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	ja	ja	x
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 07 fällt			x
17 06	Dämmmaterial und asbsthaltige Baustoffe			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	ja	ja	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	ja	ja	x
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt			x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	ja	ja	x
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ja	ja	x
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenige, die unter 17 08 01 fallen			x
17 09	sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	ja	ja	x
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	ja	ja	x
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	ja	ja	x
17 09 04	sonstige Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			x

¹ :Der Benutzerzwang wird im Textteil unter Punkt 1.3 näher erläutert.

Anlage 2

Tabellarische Übersicht über die Nachweisverfahren

	Abfallgruppe	gefährlicher Abfall	nicht gefährlicher Abfall
1.	Regelverfahren:		Entfällt gemäß NachweisV, aber: die zuständige Behörde kann ein Nachweisverfahren im Einzelfall anordnen. Und Wiegescheine oder Ähnliches sind dem AG zu übergeben
	Nachweis über die Zulässigkeit der Entsorgung - Name - Unterlagen beim Erzeuger	Entsorgungsnachweis EN=DB+VE+DA+AE+BB	
	Nachweis über die durchgeführte Entsorgung - Name - Unterlagen beim Erzeuger	Begleitscheinverfahren BS	
2.	privilegiertes Verfahren:		
	Nachweis über die Zulässigkeit der Entsorgung - Unterlagen beim Erzeuger	EN=DB+VE+DA+AE	
	Nachweis über die durchgeführte Entsorgung	Begleitscheinverfahren (keine Änderung gegenüber Regelverfahren)	
3.	Sammelentsorgung: Bedingung für Zulässigkeit	weniger als 20 t pro AS, Anfallstelle und Jahr	
	Nachweis über die Zulässigkeit der Entsorgung SN - Name - Unterlagen beim Erzeuger	gültiger Sammelentsorgungsnachweis Kopie SN	
	Nachweis über die durchgeführte Entsorgung - Name - Unterlagen beim Erzeuger	Übernahmeschein ÜN	
4.	Entsorgung bei Kleinmengen: - Name - Unterlagen beim Erzeuger	insgesamt weniger als 2 t pro Jahr keine Nachweispflicht Führung eines Übernahmescheins ÜN	

Anlage 3

Tabelle der vorgesehenen Entsorgung

Verantwortlicher Ansprechpartner für die Entsorgung ist: _____

AS	Abfallbezeichnung	Abfallmenge(t) geschätzt	Entsorger	Nachweisverfahren	Nummer EN/SN	Verwerter/ Entsorger	Kosten (€/t)

Tabelle der erfolgten Entsorgung / Verwertung für Projekt: _____

Anlage 4

LV-Pos.	Beschreibung	Menge	Einheit	Entsorgungsanlage/ Ort der Verwertung	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung *1	<i>bei gefährlichen Abfällen:</i> Nummer EN/SN	<i>bei gefährlichen Abfällen:</i> Nachweisverfahren

Datum und Unterschrift des Entsorgungsverantwortlichen der Baufirma: _____

Anlagen (abgelegt in der Bauakte): _____ (Anzahl der) Wiegescheine _____ (Anzahl der) sonstige Belege
 _____ (Anzahl der) Entsorgungsnachweise für gefährliche Abfälle

*1: bei Boden / Bauschutt auch Angaben zur Einstufung nach LAGA oder Deponieklasse